

EX. 121
13.

II n
3924

Nothwendige
Gedächtnis-
rinnerungen
über die
Fürstlich-Strelitzische
Wiederlegung
des
PRO MEMORIA &c.

BIBLIOTHECA
MICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SALE)

Verordnungs

Erinnerung

der

Landes-Verordnung

über die

die

PRO MEMORIA &c





§. I.

Sleichwie dem Verfasser des Anno 1739. herausgekomenen Pro Memoria wider das Fürstlich Strelitzische Gesuch in puncto Condominii an dem Herzogthum Gütrow die Meynung niemahls eingefallen, eine Parthey zu machen, und desfalls sich eigentlich abzugeben, sondern lediglich durch ein Pro Memoria sowohl denen einseitig informirten Lesern der Strelitzischen Repräsentationen und Insinuationen einen genauern Begriff der wahren Umstände beyzubringen, als denen in conflictu stehenden Schriftfassern zu mehrerer Beherzigung der verschiedenen Wirkungen in die wahre gemeine Wohlfahrt einigen Anlaß zu geben: Also wird demselben auch nicht zu verdencken seyn, wann er bey solchem einmahl ergriffenen Vorsatz verbleibet, und ohne der Sachen anmaßlicher Ausmachung die in dem pro Memoria entworffene Gründe beyder hoher Theile nach Maasgebung der bey denen Paëtis domus Mecklenburgicis vorkommend erforderlichen interpretationis doctrinalis prüffet, und die irrsame Abweichungen des Herrn Widerlegers hier und dar bescheidenlich anmerket, auch sich zu keiner Bitterkeit ansetzen läset, was fol. 3. von einer Gewissenstrübrigen Unterdrückung gerüget wird, weil solches theils ratione loci, temporis, & personarum, einer höhern Ermessung und altioris indaginis verbleibet, theils von dem hohen Schwerinischen Theil damit abgelehnet werden könnte, daß, da dieselbe den Zuwachs des Gütrowschen Antheils weder dem Strelitzischen guten Willen noch allerhand favorablen Zufällen, sondern dem Obergerichtlichen Ausspruch und der Gerechtigkeit der Sache zu danken habe, eine sorgfältige Bewahrung der erfrittenen und mittelst des Hamburgischen Successions-Vertrags bestätigten Gerechtfame vernünftigen Rechten nach vor eine geflüßentliche Kränck: oder Unterdrückung keines Weges angenommen und geachtet werden könne.

§ II.

Zuförderst aber und damit die unangenehme Reciprocationes von Conträventionen so viel möglich vermieden und zugleich die aus Equivocationen unvermeidlich entstehende Petitiones principii abgekürzet werden, wird nicht undianlich seyn, die wahr

re Idee von der Beschaffenheit der Communion und Condominii, oder der Gemeinschaft und gesammten Hand zum Voraus festzusetzen, umb sodann die Application auf diese Differenz wegen des Condominii in Landes-Sachen des Herzogthums Mecklenburg mit Bestand machen und dessen Wirkungen herleiten zu können.

Es ist nemlich das Condominium oder Gemeinschaft ein solches Recht und Befugniß, Kraft dessen zwey oder mehr Theilhabere an einer Sache, sie bestche in Corpore oder in Jure, das Eigenthum, Besiz und Genuß zugleich haben und genießen: Diese Gemeinschaft wird hiernächst eingetheilt in Condominium plenum & purum, und in Condominium eventuale & mixtum: Jenes, purum & plenum ist, worinnen zwey Theilhabere gleiches Eigenthum, gleichen Besiz und Genuß unverscheidentlich und zu gleichen Recht und Theil haben, und welches hauptsächlich den Namen Condominii, Mit-Herrschaft, behält. Dieses aber, Condominium eventuale & mixtum, schreibt zwar dem einem Theil das Eigenthum, Besiz und Genuß zu, versichert aber dem andern Theil das Recht an der Sache und deren Eigenthum unter der Bedingung der mit des Besizers Abgang zu erwartenden völligen Erledigung an Besiz und Genuß.

Eben dergleichen Unterscheid ergiebet sich nach Teutschen Lehn-Rechten bey denen Sammt-Lehnen, oder, wie sie auch genennet werden, Gemeinschaften, weil nach diesen Rechten die Lehns-Folge bey denen Collateralibus anders nicht als aus der Gemeinschaft, Condominio pactitio oder Bedinge herührere und statt funde. Denn es sind zweyerley Gattungen der Sammt-Lehne, entweder sind die Mitbelehnte alle ungetheilt in dem Besiz und Genuß des Sammt-Lehns, welche Gattung der Mitbelehnung Investitura simultanea pura genennet wird, oder es hat nur einer der Mitbelehnten das Lehn in Besiz und Genuß, die übrige Mitbelehnte aber haben die Anwartschaft an dem Besiz und Genuß des Lehns bis zum ledigen Anfall, welches per simultaneam Investituram conditionalem sive mixtam geschieht.

§ III.

Wenn man nun diesen Unterscheid von der sonst gewohnten Equivocation auswickelt und auf die Mecklenburgische Regierungs- und Lehns-Verfassung, wie solche durch das bestätigte

Jus

Jus primogenitura und darauf gerichteten Hamburgischen Successions-Vergleich de Anno 1701. dermahlen seit 40. Jahren sich festgesetzt befindet, behörig appliciret, so wird sich ohne Zwang veroffenbahren, daß dem Hochz. Fürstl. Hause Strelitz vermöge des Hamburgischen Vergleichs an dem Gültrowischen Antheil und Herzogthum kein Condominium plenum & purum oder Mit-Regierung, weder in toto noch in parte, wie imgleichen bey dem Sammt- Lehn keine simultanea investitura pura, sondern mehr nicht als ein Condominium eventuale & conditionale sive mixtum nebst einer investitura simultanea conditionali sive mixta zustehe und gebühre; Hingegen daß der Hochz. Fürstl. Schwerinischen Lineæ primogeniali an besagten Gültrowischen Antheil und Herzogthum das dominium plenum & solitarium sammt dem ledigen Anfall an der Herrschafft Stargard oder der investitura simultanea conditionali sive mixta verbleiben und unturbiret gelassen werden müsse.

Dann als mit Erlöschung der Fürstl. Gültrowischen Linie von Seiten Mecklenburg-Schwerin die Succession in dem Gültrowischen Antheil, unter welchen der Stargardische Kraß oder Herrschafft mit begriffen war, in solidum ex capite juris primogenitura & linealis successione gesucht und per Sententiam in possessorio lata confirmiret wurde, so war wohl nichts natürlicher, als daß bey Erledigung der bisherigen zwischen beyden Linien Schwerin und Gültrow getwalteten zwiefachen Landes-Regierung und Gemeinschaft an einigen Gemeinschafts-Stücken solche Mit-Herrschafft zugleich erlediget und mit der überbleibenden Schwerinischen Mit-Herrschafft zu einer solitarie consolidirten Landes-Regierung verknüpffet wurde. Ob nun wohl von Seiten Mecklenburg-Strelitz die Prætenzion der Succession ex capite graduali prerogativa bis zum Vergleich Anno 1701. sustiniret werden wollen, und es bey etwa ausfallender Veränderung wieder zu einer doppelten Regierung und Gemeinschaft hätte kommen können, so ist es doch nicht geschehen, sondern man ist vielmehr von dem Principio und Grundsatz, worauf die vorherige Erbtheilungen und Gemeinschaft zwischen beyden Linien ruheten, abgegangen, und das dem schädlichen Theilungs- und Gemeinschafts-Wahn entgegen gesetzte viel vorträglichere Fundament der Primogenitur und lineal-Succession an dessen Stelle geleyet, mithin durch die zu ewigen Zeiten unverrückte zu observirende Primogenitur alle vormahlige damit nicht compatible Gemein- und Mit-Herrschafft gänzlich aus dem Augenmärck gelassen und renunciiret. Das zu diesem Endzweck vor der dazu verordneten Kaiserlichen Commission errichtete Punctations-Instrument ist, wie

nicht gezeugnet werden kann, von dem Hoch-Fürstl. Strelitzischen Ministre von Petkum aufgesetzt und also nicht zu glauben, daß in demselben etwas wider die Jura des Hauses Strelitz, zu Vortheil des Schwerinischen Hauses eingeflossen und von dem Hoch-Fürstl. Principal bey dessen hoher Anwesenheit zum Beschluß der Commission ratihabiret worden sey.

Wie nun in dem ganzen Vergleich quaestionis nicht einmahl das Wort Condominium, Gemeinschaft, Mit-Herrschaft, auch so gar bey denen essentiellen Punkten, wo solche ihren Sitz und Application in Ansehung einer angeblich vereinbahrten Modification der Jurium Suerinensium finden können, gebraucht zu seyn ersichtlich ist: Also ist vielmehr nicht nur vermöge des Articuli I^{mi} der Fürstlich-Schwerinischen Primogenial-Linie das ganze Fürstenthum Güstrow alleine überlassen, sondern auch besage des Articuli V^a die Verhütung der ex communicatione zu besorgenden Streitigkeiten stipuliret und promittiret worden. Denn also schreibet der Erste Articulus des Hamburgischen Vergleiches:

Wird Herr Herzog Friedrich Wilhelm das ganze Fürstenthum Güstrow mit allen dazu gehörigen Stücken, nur allein die Herrschaft Stargard davon ausgenommen, samt Sitz und Stimm und cum omni jure principum Imperii, wie es davor von denen Herren Herzogen zu Güstrow besessen, regieret und genossen worden, gelassen und beständig renunciiret - - - item Als ist auch verglichen, daß hinführo das ganze Herzogthum Mecklenburg mit allen incorporirten Landen, ausser was bey diesem Vergleich an Herrn Herzogen Adolph Friedrich abgetretten und gelassen worden, bey Herrn Herzogen Friedrich Wilhelm allein verbleiben und ordine successivo verfallen solle.

§ IV.

Damit auch hiernächst die weitere Equivocation von Communio und Condominio in Absicht auf die zwischen der Landsässigen Ritter- und Landschaft der drey Kraysse beygehaltenen Union und ungetheilten corporis derselben keine unrichtige Schlüsse an Hand geben möge, so wird aus dem § II. h. bezugbrachten Unterscheid zwischen dem Condominio puro & eventuali gar leicht die Folge zu machen seyn, daß zwar zwischen dem Possessore oder investito puro und dem investito conditionali oder possessore eventuali eine Communio, Gemeinschaft oder Participation an Eigen-

Eigenthum walte und beyderseits zustehe, keines Weges aber daher ein eigentliches reales Condominium, Compossession, Mit-Herrschaft, dem investito simultaneo eventuali zuwache, welches ein Jus reale, Concurrenz oder Theilnehmung an der Regierung zu würcken fähig sey, wohl aber dem eventual Mit-Belehnten oder so genannten Gemeiner ein Anwart- und Erb-Einigungs-Recht mit dem Beding der erledigenden Succession nach Abgang des Possessoris puri zu Wege bringet: in welcher Absicht auch die Benennung des **Gesammt-Hauses, Sammt-Lehns, Gemeiner Lande** &c. in denen Fürstl. Häusern, wo die Primogenitur eingeführet ist, oder, wo eine total Erbtheil- und Regierungs-Sonderung Platz findet, unbedenklich beygehalten wird, v. c. das **Sammt-Haus** Bayern, **Sammt-Haus** Braunschweig, **Sammt-Haus** Hessen &c. obnerachtet die Regierende Linien und Possessores in ihren Landes-Antheilen private und ohne die mindeste Einnischung derer andern Regierenden Mitbelehnten Possessorum die Landes-Regierung und Land-Tags-Geschäfte führen und ausrichten, sonst aber mehr nicht als etwa Wappen und Titul gemein haben.

Und obgleich in einem unirkten und aus mehreren partibus integrantibus consolidirten Herzogthum oder Lande eine aus vor-mahlig-separirter qualität herrührende Zusammensetzung, Einigung und Union mit denen Benachbarten nachher unter einem Herrn vereinigten Landen und dessen Ständen übergeblieben, beygehalten oder wohl gar erst angerichtet worden, woraus nicht nur die Benennung **Gemeiner Ritter und Landschaft, Gemeiner Stände, Gemeinen Corporis provinc. &c.** erwachsen, sondern auch der Schein und Wahn eines per consequentiam correlatorum daher rührenden wirklichen Condominii oder Mitregierender Herrschaft entspringen und præsumiret werden könnte; So fällt dennoch diese schwache Præsumtion mit dem sehsamen Schlusse ohnschwer weg, wenn man nur genauer erwaget, daß, wie niemand naturaliter aus eines andern facto obligiret wird, aus solchem facto ordinum provincialium und Vereinigung unter sich das regierende Haus um so weniger verbunden zu werden mit Bestand geachtet werden mag, als der modus habendi oder das Urtheil von Einrichtung der Landes-Regierung und Successionen, von Erb-Landes-Theilungen, von primogenitur-Einführungen &c. weder von dem Ermessen und Beliebung der Landfähigen Land-Stände abhanger, noch dessen Theilnehmung mit denen Land-Ständen communiciret worden noch werden mögen, folglich

lich ist der Schluß von der Union der Land-Stände unter sich ad effectum unionis in religione & affectione auf eine daher zu folgerende Mit-Herrschaft in der Landes-Regierung oder deren Theilen zwischen denen verschiedenen Landes-Herren selbst unbündig und unstatthaft, wovon ein merkliches Exempel die unter denen Landen und Land-Ständen der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg gestiftete alte Union dargiebet, und welche von Neuburg und Brandenburg ohnangesehen der gänzlischen Grundtheilung bis auf ledigen Anfall bey separater solitarischen Landes-Regierung beygehalten worden;

Pufend. vit. Frid. Wilh. El. Br. I. IX. §. 75. fol. 618.
Tefchenmach. Annal. Cliv. Cod. Dipl. fol. 208.

zu geschweigen, daß die Benennung Gemeiner Land-Tag, Gemeine Landes-Sachen, nicht sowohl eine notam condominiumi inter Principes mit sich führe, als vielmehr theils in Absehung auf die Universalität derer das Jus comitorum habenden Landfähigen Possessorum und deren als Mitglieder gemeinsame Befugnisse, theils in Absehung auf das Gemeine Landes-Beste gar füglich und vorzüglich fiatt finde, gestalten also in denen Herzogthümern, wo an kein Condominium gedacht werden kan, v. c. Bayern, Oesterreich, Cleve, Württemberg, Braunschweig und andere mehr, in denen Land-Tags Actis und Reccessen die Erwähnung der Wörter, Gemeine Ritter und Landschaft, Gemeine Landes-Sachen, Gemeine Land-Tag, Gemein Land-Haus, Gemeine Zusammenkunft, Gemein Land-Recht, Sammentliches Corpus, u. d. g. mehr, ganz gewöhnlich vorkommen, v. g. von Oesterreich

Lünig von Mittelb. Rittersch. t. I. fol. 357. 361. 386. voni Bapen Idem
ibid. t. II. fol. 709. 727. von Cleve Id. ib. t. I. f. 1010. 1057. von
Württemberg Id. ib. t. II. fol. 708. 713. 722. 724. 734. 746. 749.
ffq. 751.

§ V.

Nach Voraussetzung dieser Erleuterungen will nunmehr nöthig seyn, die Gründe zu beleuchten, welche der Herr Wiederleger aus dem Principio der vorgefassten Union und Mit-Herrschaft per modum confectariorum herführet, aus welchen sobald fol. 4. sich ein unfehlbar fehlfames und zugleich ungütiges Vorgeben angebet, da er dem Fürstl. Schwerinischen Theil beymessen will, als habe dieser sonder Zweifel den Hamburgischen Vergleich in ein und andern Stücken mit Fleiß nicht deutlich genug verfasst, umb daher solchen anfechten, den Senfum verdrehen und allerhand offenhahre contradictorische und unbündige Conclusiones formiren zu können.

können. Es ist solche imputation wieder besseres Wissen und wie der die acta Commissionis bloß ad invidiam eingeflossen, indem, wie bereits S. III. h. erwehnet, von Strelitz unmöglich verneinet werden mag, daß nicht der Ausfluß des Hamburgischen Vergleiches aus der Feder des Strelitzischen Ministri von Petkum hergeflossen sey, gleichwie der in solcher conformität errichtete Reces selbst bey dem Schluß der Kaiserl. Commission von dem hohen Principalen des Herrn Herzogs zu Strelitz Hochfürstl. Durchl. h. m. Persönlich und zwar, wie die hohe Ratifications- und Unterschrifts- Clausul ausdrücklich lautet, wohlbedächtlich nach gründ- und reifflicher Ueberlegung aller Articulen und was bey einem jeden zu erwegen gewesen, ex certa scientia völlig aggreiret, als ein vor sich und ihre Nachkommen erwähltes Recht angenommen und mit Hand und Siegel bekräftiget worden. Wannenhero in der That unbegreiflich ist, wie der Herr Wiederleger auf den Gedanken verfallen können, durch unerlaubte Abwehlung eines imputati doli auf den unschuldigen Schwerinischen Theil die bloße Seite seines Hohen Principalen darzustellen, maßen gleichwohl die Zurechnung der Verbindung, wann auch schon ein Irthum, Fehler und Uebereilung in dem Negotio erweislich vorgefallen wäre, welches doch in Ewigkeit nicht kann erwiesen werden, auf der Hohen Person des den Vergleich als ein erwähltes Recht annehmenden und ex certa scientia völlig agnosirenden Durchl. Pacificentens ohnverrücklich haften bleibet, wofern nicht auf eine wiedrige Weise ein corporaliter praesens und moraliter acceptans zugleich als corporaliter und moraliter absens betrachtet werden soll. Eben dergleichen Mißgriff wird ibid. fol. 4. darinnen begangen, daß debitiret wird, als ob zuerst von Seiten Schwerin dem Fürstl. Hause Strelitz die Comproposition und Conferenz auf Land-Tagen Anno 1701. sey denegiret worden, welches vielmehr auf dem Fürstl. Strelitzischen hohen Theil zurück zu fallen daher wahrscheinlich wird, weil denen Rechten gemäß nicht derjenige, der den andern von Beeinträchtigungen abhält und nicht an sich läßt, sondern derjenige, welcher dem andern eine Beeinträchtigung zumuhlet, pro auctore injuriae, rixae, litis, gehalten wird, dem Schwerinischen hohen Theil aber nicht zu verdenden gewesen, waß derselbe sich an der ex justa, oder wenigst probabili, causa durch die von Strelitz auf das Fürstenthum Güstrow und damit verknüpfte hohe Jura in solidum geschene Renunciacion zustehenden quasi possessione libertatis zu behaupten alles erlaubtes Mittel

tel angewendet: Womit zugleich der querel wegen schlechten Tractaments des auf dem Land-Tag zu Sternberg Anno 1702. mit verrichteter Protestation geschäftigen Secretarii, welcher sich rei ad se nihil pertinenti in alieno territorio immisciret hatte, begegnet werden könnte. Was auch der Herr Wiederleger fol. 5. von einem unwiedersprechlichen Principio, nemlich der angeblich von denen hohen Paciscentibus in dem Hamburgischen Vergleich vereinbarten Union der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft und daher nothwendig entspringenden Communion und Mit-Herrschaft, beysüget, das wird bald in folgenden S. Sphis mit mehreren über das, was schon S. IV. h. anticipiret worden, seines unrichtigen Wesens überführet werden, hier mercket man nur dieses noch an, daß das Blendwerk der in dem Hamburgis. Vergleich zum Grunde der Mit-Herrschaft in gemeinen Landes-Sachen vereinbarten Union dem Herrn Wiederleger nicht zu statten komme, nachdem auf dieses vermeintliche Fundament so wenig Reflexion gemacht worden, daß es nicht nur, wie schon S. 3. h. angezeigt, bey denen essentiellsten Punkten nicht angebracht, und, wo es vorkommet, bloß in transitu & aliud agendo erworben wird, sondern auch zu Beseiffung der unter der Primogenitur-Succession zusammenfallenden consolidirten alleinigen Regierung vielmehr gebrauchet und Ritter und Landschafft jedesmahl unter dem Primogenito allein in einem unzerteilten corpore zu bleiben sub finem Artic. I. angewiesen wird, als woraus vielmehr klar erscheinet, daß die gerühmte Union wieder die Mit-Herrschaft vielmehr verstanden, und derer Hohen Paciscenten Meinung niemahlen gewesen, durch Beybehaltung der Union den Modum der consolidirten Regierung zu verändern und der linie primogeniali hierunter das Mindeste zu vergeben.

§ VI.

Dem Herrn Wiederleger hat hiernächst fol. 6. beliebt, einige irrige Präsupposita dem pro Memoria bezuzumessen, wie schlecht oder recht dieses gerathen, wird sich daher ohnschwer zeigen, daß derselbe mit Unterscheidung der Jurium communions, so vormahls zwischen Schwerin und Gültrow gewesen, von denen, welche nach dem Hamburgis. Vergleich dem Hause Strelitz respectu der gemeinsamen Ritter- und Landschafft verblieben, hautement protestiret, wie es Strelitz nimmer in Sinn gekommen, daß alles noch eben so commun seyn müsse, als es olim zwischen Schwerin und Gültrow gewesen, gleichwohl aber seinen Catalogum derjenigen Sachen, die nach dem Vergleich commun geblie-

geblieben seyn sollen, so weitläufig einrichtet, daß nicht nur von denen olims-commun-Sachen nichts zurücke bleibet, sondern noch ein Supplement von sonst was mehr in petto behalten wird. Es mag nun diese Variation aus einer Confusion oder irrigen praesuppositis herrühren, so wird es doch, weil die communio regiminis besage der S. IV. gegebenen Erläuterung auf sehr schwachen Füßen stehet, mit denen special-Stücken derselben bey gleichmäßiger Schwäche nach der selbsteigenen Regel: quicquid juris in toto, etiam juris in parte, keine Richtigkeit haben. Der ferner fol. 8. so weitläufig gemachte Schluß und Satz, daß nemlich das corpus individuum der Land-Stände unter zweyer Landes-Herrn Bortmäßigkeit in Communion stehet, unterscheidet gleichfalls nicht, was zu unterscheiden ist, indem ein anders ist, ein corpus unitum oder individuum bestehet aus membris singularis, so unter zweyer verschiedener Landes-Herrn Bortmäßigkeit Landfähige Unterthanen sind, und ein anders ist, das corpus unitum stehet deswegen in zweyer Landes-Herrn Communion und Mitregierung, wie solches das oben S. IV. angeführte Exempel der Jülich und Clevischen Land-Stände-Union beglaubiget: Gleichwie wiederum keine bündige Folge ist, es finden sich wieder dene Sachen, worinnen denen Unitis nicht anders als in corpore befohlen und daher beyde Herren solcher Unitorum concurriren müßten, deswegen muß in Absicht solcher Sachen ein Condominium inter principes regentes seyn: Denn zu geschweigen, daß außer denen capitibus proponendis auf Land-Tagen keine Sachen vorfallen können, in welchen denen Land-Ständen in corpore befohlen werden müße, von diesen aber dem Strelitzischen Theil, bereits ante convocationem sowohl als von dem Termino part gegeben wird, mit der Freystellung durch Abordnung die Nothdurfft des Stargardischen Krayses observiren zu lassen, und also die Concurrenz in der Strelitzischen Convenienz beruhet, so ist eben durch diese Vorsehung dem Bortwurf der abgeschnittenen Concurrenz bey denen das Corpus provinciale angehenden gemeinen Sachen ihre Jura und Privilegia betreffend vorgebeuet und zugleich der Communioni oder Mitherrschafts-Consequenz das geziemende Ziel und Maasse gesetzt und von Strelitz zu einem erwehltten Recht angenommen worden, und zwar mit dem Vortheil, daß, da nach erhaltener privativer Regierung in Ecclesiasticis & Politicis und Belehnung über die Vasallen des Stargardischen Krayses die Land-Stände desselben aller aus der Union zu hoffenden Vortheile würden haben entbehren müssen, durch diese Condescendenz dem Hause Strelitz die Mitbewohnung auf Land-Tagen in territorio alieno und dem Strelitzischen Adel die Stimmen

men auf Land-Tagen und Vorrechte bey Land- und Kloster-Stellen in alieno zugewachsen und assecuriret worden.

Die fol. 9. aus der Ritterschaftlichen Schrift, genant Deductio Unionis, Communionis & Condominii de Anno 1711. welche man auf ihrem Ungrund beruhen lässt, angeführte Juristische Allegata und Glossen wollen es schwerlich ausmachen, indem sie den Casum eines würclichen Condominii puri zum Augemärck haben, und in Mecklenburg vor Anno 1695. und vor erloschener Fürstl. Gültrowischer Linie und deren Mit-Herrschaft de concessis waren, nunmehr aber nach consolidirter solitarischen Regierung und eingeführter primogenitur-Rechte nicht ad rhombum dienen, mithin nicht geschicklich auf veränderte Zeiten und Verfassungen erzwungen werden, auch, da die Mit-Herrschafts-Idee ohne reale existenz post Pactum Hamb. lediglich in mente beruhet, keiner operation nach des Herrn Wiederlegers Geständniß fähig ist, omne enim in mente retentum nihil operatur.

§ VII.

Der Herr Wiederleger suchet ferner fol. 11. sqq. die Lesere zu bereben, wie nicht nur das Pro Memoria wieder die offenbare Wahrheit das ganze Fürstenthum Gültrow dem Hause Schwerin vindiciren wolle, da doch die Herrschaft Stargard als ein pars integrans dem Hause Strelitz mit aller Landes-Hoheit zugeeignet sey, sondern auch einseitig alle Communion mit Strelitz aufgehoben zu seyn asserire, und damit die Schwerinischer Seite bey denen Vergleichs-Tractaten verborgen gehaltene Absicht die Communion aufzuheben entdeckt habe. Gleichwie man aber Strelitzischer Seits schwerlich dieses Argument vor schlüssig und richtig annehmen wird, weil das Haus Strelitz das Steuer- und Contributions-Regale, so doch ein ansehnliches Stück der Landes-Hoheit ist, in dem Stargardischen Krause nicht hat, so folget daraus, daß Strelitz nicht alle Landes-Hoheit in besagtem Krause habe, weil es contradictorisch falle, alle Landes-Hoheit und das ganze Hoheits-Recht zu haben und doch einen Theil davon nicht zu haben, also wird der Herr Wiederleger dem Pro Memoria die billige Justiz erweisen und solches von der Bezüchtigung einer offenbahr falschen und wieder die notorische Wahrheit schließenden Interpretation frey sprechen. Noch weniger werden die Lesere dem Wiederleger darinnen beyfallen, daß die Communion in Landes-Sachen durch den Hamburgis. Vergleich nicht aufgehoben, obchon Schwerinischer Seits solche Absicht sey verborgen gehalten worden dieselbe aufzuheben. Wann die formula pacti Hamburgensis von dem Schwerinischen Hohen Theil wäre vorgeschrieben und projectiret worden,

worden, so möchte es noch einige wiewohl noch darzu gar schwache praesumptionem hominis abgeben, so aber und da, wie acten-kündig ist, solcher Auffsatz von dem Fürstlich-Strelitzischen Ministro von Petkum gefertigt worden, muß wohl billig solcher ungegründeter Argwohn mit samt der verborgenen Absicht wegfallen. Und ob schon der Contradicent sich alle Mühe giebet, das Todten-Bild der Communion und Mit-Herrschaft lebhaft zu machen und zu einem neuen Leben zu erwecken, so ist doch alle Künsteley und Mühe verlohren, weil bey einem non ente keine praedicata, Merckmahle und Wirkungen statt finden. Die Communio solitarum provine. bleibet zwar ad effectum indivisi Ducatus & solitarii regiminis unter einem Primogenito beybehalten, hat aber keine influenz in die Verfassung des Fürstl. Hauses unter sich, als die über den Horizont der Landstädtigen Land-Stände gehet; (SIV. h.) Die Communio ferner, so olim zwischen der Schwerinischen und Gültrowischen Linie gewesen, will Strelitz vermöge der Protestation fol. 6. nicht prärendiren, und, wann auch dieser Entschluß fehlete, würde dennoch die fundata intentio auf Strelitzischer Seite fehl schlagen, weil die ratio wegfället, welche das pactum communionis temporarium zwischen denen zwey regierenden Linien hervor gebracht, wodurch also das Pactum temporarium & ad Lineas personarum pacifcentium restrictum ebenfals aufhöret, und folglich der auf der Gültrowischen Linie haftende Theil der Mit-Herrschaft im Fürstenthum Gültrow an die in Compossession solches Condominii allein übersehende Schwerinische Linie zurück verfället und consolidiret wird, auch dadurch eine res communis zu seyn aufhöret. Solche einmahl erloschene Communio konnte nach Abgang der Gültrowischen Linie ümb so weniger revivisciren, als die Sententia in puncto Successionis Gültrow. vor die Fürstl. Schwerinische Linie in possessorio in solidum ausgefallen, und die Belehnung damit ertheilet worden, ob schon zu gleicher Zeit dem Herrn Herzogen zu Strelitz ein Kayf. Decretum salvatorium angediehen, wodurch Mecklenburg-Schwerin possessionem civilem des Fürstenthums Gültrow, (ohnerachtet der von denen damahligen Krays-Directoris vorenthaltenen natural- und real-poffession,) und mit derselben quasi possessionem solitarii regiminis erhalten und resp. fortgesetzt. Bey dem Hamburgischen Vergleich von 1698 bis 1701. konnte die ansagliche Communio ratione des Stargardischen Krayses kein Objectum pacti seyn, weil Mecklenburg-Strelitz eine solche Diffidenz in den Mecklenburg-Schwerinischen Herrn Possessorem setzte, daß derselbe ebender alles mit dem Rücken anzusehen mehrmals durch den Geheimen-Rath Petkum coram Commissione Caesarea declarir-

ret haben soll, als in seinem Antheil prætensionis mit Mecklenburg Schwerin in einiger Communion zu stehen: Wie dann daher von Strelitz anfänglich das ganze Fürstenthum Güstrow mit aller Superiorität und Voto in Comitibus, und bey Entstehung solcher infaßbaren Condition den Wendischen Kraays mit Stargard ohne einige Communion prætendiret, nachmals aber auff das Fürstenthum Raseburg nebst zwey Aemtern Rhena und Zarrentin, auf geschene Offerte des Schwerinischen Theils ebenfalls cum plena superioritate & immediatate ohne einige Communion reflectiret worden, dergestalt, daß auf die lest vermeldete Schwerinische Offerte und Declaration und deren zu Endigung des beschwerlichen Commissions-negotii von der Kayserl. Commission befundene acceptable suffilance nach eingeschickten Commissariischen Bericht, Gutachten und Vorschlag in solcher conformität von Sr. Kayserl. Majestät sub dato den 4ten Aug. 1700. sowohl die Confirmation des Vorschlages beliebet, und Dero Kayserl. Commission nunmehr diese Sache zu ihrer vollständigen Richtigkeit zu bringen gemessen per Rescriptum de eodem dato anbefohlen, als des Herrn Herzoges zu Strelitz Durchl. per simile Rescriptum d. d. 4. Augusti d. a. ernstlich angewiesen worden, die impracticable Prætension auf Güstrow gänzlich fallen zu lassen, und den approbirten Vorschlag (wegen Ratzeburg und der zwey Aemter) ohne fernern Verzug und Zeit-Verlängerung anzunehmen und sich demselben zu accommodiren. Hiermit fällt zugleich das Bodenlose Vorgeben weg, daß man Schwerinischer Seits die Communion aufzuheben bey denen Vergleichs-Tractaten verborgene Absichten gehabt, die man nunmehr im Pro Memoria entdeckt hätte, da doch Strelitz selbst mit Händen und Füßen strepitiret hat, bey allen zu dessen dedommagierung vorgeschlagenen temperamenten einige communions-occasion mit Schwerin nur anzuhören, wievohl es einer soweit getriebenen aversion um so weniger bedürfft, als weder der Schwerinische Theil solche eingeschlagen noch die Kayserl. Commission solche ex officio in Vorschlag zu bringen gemeinet oder befehliget gewesen. Und wie hätte die Kayserl. Commission, so zu gültlichen Tractaten in der verwirrten Successions-Sache verordnet gewesen, ein solchem Endzweck gerad wiederwärtiges Objectum, dergleichen die Communio corregiminis in Land-Tags-Sachen war, auf die Bahn zu bringen sich ermächtigt wollen, da nicht allein Strelitz von aller Communion biß dahin abhorrirte, sondern auch Schwerin sowol als die Commission selbst wegen besorglicher Collision zwischen beyden Theilen die Prætension auf Güstrow als impracticable

ble

ble abgewiesen, und also die Wiedereinführung der Communion wieder die Intention derer Partheyen sowohl als des höchsten Richters und dessen subdelegirter Commission gelauffen seyn würde, welches aber mit einer vernünftigen interpretatione pactorum & contractuum nicht wohl conciliiret werden mag, und also die mindeste Reflexion nicht verdienet, zu geschweigen, daß von einer bezubehaltenden Communion in Ansehung der Landes-Sachen weder einiges deutliches Wort, noch so gar das Wort von Communion, in dem Rapport zu Landes-Sachen in dem Vergleich anzutreffen, sondern geßtentlich vermieden worden, denn was fol 15. von denen expressionen, Gemeine Land-Tage, Gemeiner Land-Kassen u. pro colorando beygebracht wird, das findet in obigen § IV. seine richtige Erläuterung.

§ VIII.

Doch muß man dem Herrn Wiederleger im Verfolg nicht unrecht geben, daß er fol. 14. mit großer assurance behauptet, wie die Meinung des Strelitzischen Hauses niemahls gewesen, die Communion aufzuheben, vielmehr solche nach wie vor quovis modo zu souteniren, denn darinnen ist er vermuthlich denen Actis und Protocollis der damahligen Commission nachgegangen, welche von dem Strelitzischen Intent und dessen Ressorts vollkommene Nachricht ertheilen müssen. So viel ist nicht unbekannt, daß, als die Strelitzische Negotianten, besonders Petkum, mit ihren variablen und infaßbaren Erbietungen und Pratenfionen weder bey dem Kayser und Reichs-Hoff-Rath noch der Kayserl. Commission den sich flattirten Ingress zu finden vermochten, sie bey damahligen Crantz Directorial-Ministris die Sache dergestalt eingeleitet haben, daß besagtes Directorial-Ministerium bey der Kayserl. Commission einen Ausatz von Conditionen in Vorschlag gebracht, nach welchen und anders nicht die Transaction eingerichtet und die Evacuation des Fürstenthums Gültrow zusamt der real-poffessions tradition beschaffet werden würde. Dieser Conditionen Series, wie sie den 7. Decembr. 1700 denen Schwerinischen Råthen separatim vorgelesen und extra Protocollum communiciret worden, war diese: 1) würde das ganze Fürstenthum Gültrow, “ausgenommen den Stargardischen District, cum Voto und “omni jure principum Imperii an Schwerin zu cediren, von “Strelitz dem Anspruch ex capite grad. Succ. zu renunciiren, da- “ben aber der ledige Anfall Strelitz vorzubehalten seyn; 2) Zur “Satisfaction würde von Schwerin an Strelitz zu cediren seyn “(a) das Fürstenthum Raseburg cum Voto & omni jure princ. “Imp. (b) nebst der Herrschafft Stargard mit allen darinnen be- “

„ findlichen Adel und Städten und Commenderen Mirow cum
 „ omni jure princip. Imper. mit reservation des ledigen Anfalls;
 „ ingleichen (c) einer jährlichen Camer-Intade von 40000. Rthl.
 „ sowohl an Landes Revenüen als der aus dem Boizenburger Zoll
 „ jure dominii zu erhebenden Summe à 9000. Rthlr. 3) zu
 „ Verhütung aller ex communione zu besorgenden
 „ Streitigkeiten an Strelitz zwar zu cediren den Stargardischen
 „ Crays privative cum jure super. territ. in Ecclesiasticis und
 „ Politicis, wie auch das Recht die in dem Strelitzischen Distrikt
 „ verhandene Adelsche und andere Vasallen als Dominus feudi di-
 „ rectus zu belehnen, 4) die weil aber die in solchem Distrikt be-
 „ findliche Land-Stände mit dem ganzen Corpore der Mecklen-
 „ burgischen Ritter- und Landschaft in einer alten Union stehen,
 „ ihre Stimmen auf allgemeinen Land-Tagen und der Vorrech-
 „ te zu Land-Rähten, Hoff-Gerichts-Assessoren, und Closter-
 „ Administratoren, erwehlet zu werden, mit zu genießen ha-
 „ ben, solche Jura, wie auch alle andere Privilegia samit und son-
 „ ders denenselben billig conserviret werden müssen, so würde
 „ es mit denen erfordereten gemeinsamen Land-Tags-Handlun-
 „ gen dergestalt zu halten seyn, daß, wann erheischender Noth-
 „ durfft nach ein Land-Tag oder anderer Convent anzustellen,
 „ und dabey ein oder andere Collecte an Reichs-Crays- und
 „ Fräulein- oder andern Steuern in Proposition zu bringen die
 „ Nothwendigkeit erfordern möchte, sodann Herr Herzog Fried-
 „ rich Wilhelm, als unter deren Regierung kundbahrlich der
 „ größte Theil der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft sich
 „ befindet, die Convocation insgemein zu veranstalten, jedoch
 „ so viel in specie die Stargardische Eingeseffene betrifft, darüber
 „ an Herrn Herzogen Adolph Friedrich zu schreiben, von de-
 „ nen in proposition zu bringenden Angelegenheiten part zu ge-
 „ ben, und zu veranlassen hätte, daß die Stargardische Eingese-
 „ fessene zu Besuchung des gemeinen Land-Tages oder andern
 „ Convents angewiesen würden. 5) Von den auf Land-Tagen
 „ verwilligten Stäuren hätte Herr Herzog Adolph Friedrich die
 „ Quotam besonders zu exigiren, und wenn es Reichs-Crays-
 „ und Fräulein- Steuern sind, der gemeinen Land-Casse einlieffern
 „ zu lassen, von andern bewilligten Geldern aber würde jedesmahl
 „ die Stargardische Quota zu Herrn Herzogs Adolph Friedrichs
 „ eigener Disposition verbleiben. 6) Bey dem Hoff- und Appel-
 „ lations-Gericht könnte verfüget werden, daß zwar dasselbe regu-
 „ lariter in Herrn Herzogs Friedrichs Wilhelms und deren Suc-
 „ cessorum Namen zu halten, in denen Sachen aber da wieder
 „ Stargardische Eingeseffene geklaget und aus selbigen Distrikt
 „ „ Sachen

Sachen dahin devolviret würden, die Citationes, Mandata und Urtheile in beyder Herren Namen abzufassen seyn. 7) Betrifft die Residenz-Mittel, die Frau Wittwe und Princeßinnen zu Güstrow, und sey bey der Schwerinischen Erklärung zu lassen. 8) Die übrige Strelitzische Præfensionen aber würden zu anderweiligen Vergleich oder Compromiß ausgesetzt. Man zweiffelt nicht es werde weder dem Herrn Wiederleger noch dem erwanigten Leser diese Einschaltung verdriesslich fallen können, weil daraus nicht nur der Vergleich de Anno 1701. ein Licht bekommt, sondern auch sich sowohl offenbahr das Blendwerck an Tag leget, welches in der Wiederlegung von denen Schwerinischen dominants-Absichten hin- und wieder vorgebildet werden will, als zugleich die weit-absehende Strelitzische Destinata dergestalt entdeckt werden, daß daher ohn schwer zu ermessen stehe, wie die Interpretation des nach Strelitzischer Meinung nicht genug deutlichen Hamburgischen Vergleiches wieder Strelitz selbst zu machen sey. Maßen der Augenchein und Zusammenhaltung obiger Conditionen mit dem Vergleich selbst es giebet, daß nicht nur die Series der Punkten, sondern auch dieselbe Worte in ihrer Connexion behalten worden, wie sie von denen Crantz-Directorial-Ministris auf Strelitzischen Betrieb vorgeschrieben worden, folglich daß alle Obscurität und Ambiguität des Hamburgischen Vergleichs nicht denen Schwerinischen Absichten zuzuschreiben, sondern einzig und allein denen von Strelitz suppeditirter und von gedachten Ministris vorgelegten Conditionen und deren formulæ beyzumessen seyn wird, weil die Erklärung der dunkeln und zweiffelhaften Meinung wieder denjenigen zu machen ist, der den Aufsatz und formulam pacti verfaßt und vorgeschrieben, und also deutlicher hätte reden und schreiben sollen.

Leyser. medit. Spec. 41. Vol. I. p. 421. sqq.

Zunahl da an Strelitzischer Seite der Vortheil mehrerer Convenienz und Befugnissen, als vorher bey der Kayserl. Commission in Tractaten gewesen, intendiret und gesucht wurde, wesfals nicht minder wieder denjenigen so ein Vortheil prætendiret die Interpretation zu machen ist,

Barbayrac. not. Pufendorf. de J. N. & G. l. 5. c. 12. §. 5. t. II. p. 143.

auch dem Herrn Wiederleger nicht unbekannt seyn kann, was wider diese Conditions-Anmaßung von Schwerinischer Seite bey der Commission sowohl als der Kayserl. Majestät selbst opponiret und nicht angenommen werden wollen, daß beynabe das ganze Negotium sich zerschlagen hätte.

Gleichwie nun hieraus ganz deutlich erscheint, daß es mit denen Strelitzischen Absichten und mit dem Communions-Gesuch

ganz anders beschaffen, als der Wiederleger es vorgeben und schmücken will. Also ergiebet sich daraus diese richtige Folge, daß (a) bey denen Hamburgischen Tractaten vor Menſe Decembri 1700. an eine Communion ratione des Stargardiſchen Diſtrictes nicht gedacht, noch weniger ſolche ein Objectum Commiſſionis geweſen, ſondern ſolche (b) von Strelitz bey dem Graß-Directorial-Miniſterio incaminiret und von dieſem der Kaiſerl. Commiſſion übert Kopff genommen, auch (c) von jenen bey dieſen als eine Conditio ſine qua non zu endlichen Schluſſe proponiret, auch (d) die natura negotii mit ſich bringet, daß die interpretatio pacti wieder Strelitz, als auctorem formulæ, zu machen ſey, wannhero (e) keine andere als ſtrictiſſimæ reſtricta interpretatio ſtatt finde, und alſo (f) wie in allen Pactis, noch vielmehr bey dieſem Pacto inſolito alle Puncta, welche nicht expreſſe und namentlich ausgedrucket ſind, pro non translatis und nicht verwilligt, ſondern vor abgeſchlagen und nicht mit begriffen, allen Rechten nach zu achten ſeyen, am wenigſten aber (g) daraus mit Grunde geſchloſſen und geſaget werden möge, daß man Schweriniſcher Seits dem Hauſe Strelitz ratione Stargard einige Communion und Mit-Herrſchaft an dem Fürſtenthum Gültrow durch dieſen Hamburgiſchen Vergleich zugeſtanden oder einräumen wollen.

§ IX.

Wann man nun alle dieſe Umſtände erweget, die dem Wiederleger nicht unbekannt ſeyn können, ſo muß nothwendig ſehr verdächtig fallen, daß denſelben die groſſe Paſſion vor die Communion dahin verleiten können, auf eine mit dem Egard des hohen Tranſigenten ſich nicht gar wohl reimende Art fol. 18. ſqq. dem Schweriniſchen Regierenden Poſſeſſori bey Land-Tagen nichts mehr als ein geringfügiges Directorium perpetuum, welches ſtatt des ehemahligen Gültrowiſchen Directorii alternativi zu einiger prærogativ fol. 20. gelassen worden, ſtricta judicis formulæ paſſiren zu laſſen, ohnerwegend, daß zwiſchen Zweyen die Forma directorii ceſſiret, und alſo ein Directorium dabey eine Chimeram abgetheilt. Vielmehr hätte auch der Wiederleger conſideriren mögen, daß daraus noch kein Arroganz weniger ein Imperium, wie es fol. 20. 21. ſtiliſiret wird, zu ſchließen ſey, wenn Schwerin bey den Mecklenburgiſchen Land-Tagen, die im Schweriniſchen Herzogthum gehalten werden, die Propoſition in ſeinen Namen alleine thut, weil es kein casus dabilis iſt, daß bey der vor dem Land-Tag an Strelitz zu thunenden Partgebung von denen Capitibus proponendis und freygeſtellten Beywohnung auf den Land-Tag etwas einſeitig und ohne Bewußt des Strelitziſchen Beywohners von Schweriniſch Landes-

Herrn

Herrn beschloffen und expediret werden können, wie denen erfahrenen Landtägern genugsam bekant ist. Es wird hierbey erlaubt seyn, daß man dem Wiederleger zur Consideration mitgebe, ob Er nicht seiner Interpretation zu viel trauend von dem Sensu pacti sowol als der Litera desselben gar zu weit abweiche und der proprietati verborum unerlaubte Gewalt thue, wann er statt der stipulirten Beywohnung und Observirung des Stargardischen Districts Nothdurfft eine Comproposition substituiret, aus einer Part-Gebung oder Communication der Propositions-Puncten ein Votum decisivum und Mit-Expedition machet, und die Convocation der Stargardischen Land- Stände in eine Communion und Mit- Herrschafft transsubstantiiret, oder ob diese Extension nicht unter dem erwähltesten Recht mit begriffen seyn könne: wenigstens ist sonst nicht streittig, daß die Communicatio in Land- Tags- Sachen mit denen Postgenitis kein Votum decisivum involvire, oder derselben Consilium daher obligatorium werde, vielmehr ist sicher, daß aus dergleichen Notification und Partgebung keine Communion und Comproposition zu pretendiren sey, wovon ein Exempel zu finden bey Hessen-Rheinfels, welches bey denen allgemeinen Land- Tügen nicht concurrirret, sondern auf geschehene Notification von Hessen-Cassel, als Regierenden Landes- Herrn, die Land- Stände der Niedern- Graffschafft Katzenelnbogen von Hessen- Rheinfels dahin beschieden worden.

Meyers Jur. Apanag. Corp. fol. 325, 117.

Und so ist es mit dem Land- und Hoff- Gericht, auch Consistorio beschaffen, in Ansehung derer die von dem Wiederleger fol. 23. wiederholte Klage von heimlichen Absichten ganz unzeitig angebracht wird, und nicht die geringste rechtliche Ursache zum Grunde hat. Der Art. 10. des Hamburgis. Vergleichs nennet, welches nicht umsonst geschehen und daher nicht außer Acht zu lassen ist, das Hoff- Gericht und Consistorium nicht ein Gemein Gericht, wie sonst nach Strelitzischer Meinung die Land- Tage und Land- Rassen genennet werden, es ist nichts darinnen von Verpflichtung der Membrorum judicii wegen des Stargardischen Crayßes versehen, wie der Wiederleger fol. 25. die Worte offenbarlich verdrehet, als welche nach aller vernünftiger Erklärung mehr nicht sagen, als daß in Stargardischen Sachen die Citaciones und Urtheile in beyder Herren Namen abgefasset und dahin, nemlich zu Beobachtung solcher Abfassung in beyder Herren Namen, die sonst in andern Sachen sich nicht schicket, und also als etwas seltenes leicht übersehen werden möchte, bey der Reception verpflichtet

werden sollen, und also quod nec litera nec ratio pacti cantat, nec contradicens cantare debet, gleichwie die Freystellung einen besondern Assessorem zum Hoff-Gericht zu verordnen, eine Communion zu inferiren gar geschicklich geschlossen wird, welches a bermahls mit dem allegirten Hessen-Rheinfelschen Pacto bestärcke, vermöge dessen dem Hessen-Rheinfelschen Theil bey dem Hessen-Casselschen Hoff-Gericht einen Adjunctum zu verordnen frey stehen soll, welcher denen Rheinfelschen Appellations-Sachen cum voto mit beywohne, die Sentenz aber in des Fürsten zu Rheinfels Namen allein exequirt werden soll.

Meyer l. c. fol. 323.

Desgleichen sollen die Rheinfelschen Consistorial-Sachen von dem Regierenden Consistorio zu Cassel erörtert und expedirt werden, und soll dabey dem Fürsten zu Rheinfels frey stehen, einen Adjunctum zu Cassel zu bestellen, welcher in denen Rheinfelschen Consistorial-Sachen dem Consistorio beywohnen und ein Votum führen möge,

ibid. fol. 324.

ohne daß daher eine Communion oder Concurrentz am Hoff-Gericht und Consistorio dem Hause Rheinfels einfallen dürffe. Es bedarf daher der Einwurff, den der Wiederleger aus denen Kayserl. Resolutionen, worinnen aus guten und bewegenden Ursachen Strelitz bey der Commission auf Land-Tagen zur Comproposition gelassen, auch die Hoff- und Consistorial-Gerichte vor Judicia communia und gemeinschaftliche Sachen angegeben und gemessen anbefohlen worden, zu Bestärkung seiner Intention fol. 25. sqq. aufwirfft keiner weitläufftigen Wiederlegung, weil der Schwerinische Theil eben darinnen sich von dem ehemahligen Reichs-Hoff-Raths-Referenten gravirt zu seyn glaubet, daß in dergleichen die Landes-Regierungs-Verfassung angehenden und hochwichtigen Vorfällenheiten das Schwerinische regierende Haus wieder die einseitige Insinuationes entweder gar nicht oder nicht genug nach Wichtigkeit der Sache gehöret, vielmehr auf einseitige Berichte und Vorgebungen ohne Communication oder in Contumaciam präjudicirliche Resolutiones erlassen, und mit unverdienter Verweisung der dagegen waltenden Bedenklichkeiten vor definitiv-Sententien eingeschärfet worden, wodurch aber der Justitz und Wichtigkeit der Sache, wenn man zumahl die Umstände so kurz zuvor S. VIII. beygebracht worden, mit zu Rahte ziehet, nicht geraheten, sondern wieder die Reichs-Constitutiones nullitäten mit nullitäten gehäuffet, Unordnungen vermehret, lites domesticæ aternalisiret, und perpetuae Exceptiones sub- & obreptionis manifestissime fundiret wür-

den,

den, da der Hamburgische Vergleich über dieses klare Masse setze, daß die über dem mentionirten Vergleich sich etwa ereignende Differentien, es sey worinnen es wolle, durch gewisse Arbitros und Austregas Conventionales zu entscheiden seyen, und also der Mangel fundatae Jurisdictionis im Wege siehe.

§ X.

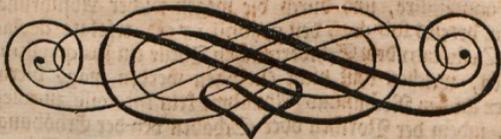
Nachdem endlich der Wiederleger fol. 28. seqq. fast alles zusammen nimmet, und zugleich wegen des Land-Kastens, des Schlosses und der Rechnungs-Abnahme, sich beredet, daß es nicht fehlen könne, es müßten ins künftige noch gerechtere Verordnungen vor die Strelitzische Jura in diesen Sachen erfolgen, als welches, in soweit es die gerechtere Verordnungen betrifft allerdings zu vermuthen ist, doch mit dem Unterscheid, daß man auch abwarten müsse, welcher von beyden Theilen das Kleinod der bessern Gerechtigkeit davon tragen werde, so will man ihm (a) wegen des Land-Kastens, der nach gewainer Redens-Art den Namen Gemein von denen gemeinen Gelbern der Unterthanen auch Fürstl. Domainen, nicht aber von der gemeinen Herrschaft der Herren Herzoge herrühret, und bey primogenitur-Häusern solchen nicht minder besage § IV. fin. behält, zu überlegen geben, daß ein gemeiner Land-Kasten in einem separirten Territorio nicht wohl zu vermuthen, von einer collegialischen Concurrenz und collegial-Schloß in dem Vergleich nichts von dem projectirenden Verfasser sich deutlich stipulirt zu seyn befinde, die ehemahlige Communion-Schlösser auch mit der erloschenen Gültrowischen Linie in die Luft gegangen und also mutata facie der Landes-Verfassung in dem Herzogthum Mecklenburg an die veränderte Zeiten nicht zu gedencken sey, (b) wegen der Abnahme der Kasten Rechnung, außer was schon vom Land-Kasten selbst angeführet, die Argumentirung von der §. 9 des Hamburgischen Vergleichs zu verabfolgenden Stargardischen Quota auf die Abnehmung der Rechnung, als à diversis ad diversa, nicht concludire, und durch die wegen solcher Abführung der Quota bereits sub dato den 9. Junii 1702. erfolgte declaratoriam Caesaream dem Schwerinischen Theile ein Jus quaesitum erwachsen, welches ihm nicht entzogen werden mag, hiernächst Strelitz an der Rechnungs-Abnahme kein Interesse zu allegiren weiß, indem der Vortheil oder Schaden bey der Erhöhung des Erben-Modi wegen der Fürstlichen Domainen dem Schwerinischen Theil, als ungleich stärckern domanial-Possessori hauptsächlich zuwächst und also die Conservation derer domanial-Unterthanen von selbst nothwendig obliegt, nicht zu gedencken,

f

daß

daß der Erben- und Hueffen-Modus, als pure temporarius und provisionalis, keine Influenz in die normam perpetuam ex pacto circa modum regiminis haben und diese modificiren könne, der Strelitzischen Vorsorge auch vor die Unterthanen dadurch genugsam Hand geboten werden möge, wann darüber mit Strelitz freundlich correspondiret wird, welches Schwerin schwerlich versagen wird, wann nur Strelitz den Communions-Wahn nicht zum verworffenen Eckstein zu legen fortfahren will. Mit dem von dem Wiederleger fol. 33. seqq. selbst gemachten unnötigen Zweifel, ob des Herrn Herzogs zu Strelitz Durchl. ein regierender Herr sey und de Jure genennet werden könne, wird endlich desto leichter zur Erledigung zu gelangen seyn können, als es dem Hause Schwerin nach dem Hamburgischen Vergleich niemahls odieux fallen können das Haus Strelitz nicht nur vor einen regierenden Herrn oder Herzog, sondern gar vor einen wirklichen regierenden Reichs-Stand wegen des Reichs-Fürstenthums Raseburg zu consideriren.

Man überlässet übrigens den Schluß und Urtheil einem jeden unpartheyischen Gemüthe zu beliebiger Ermessung anheim, ob die Wiederlegung des Pro Memoria so überzeugend die Wahrheit und realität der angeblichen Communion erwiesen und ausgeführt habe, daß an deren Existenz und Qualität vergeblich gezweifelt werde, oder ob die Gründe, welche in dem Pro Memoria und in diesen Erinnerungen wieder die Statthaftigkeit des Fürstlich Strelitzischen Besuches vorgebracht worden, annoch feste stehen, und dasjenige, worzu sie gewidmet sind, Wahrheit und Friede, zu erreichen fähig seyn können. Anno 1741. den 30. Decembr.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



FK II n 3924

(0058 6278)

110

Fk. 127
13

II n
3994

Nothwendige
Sinnerungen
über die
Fürstlich-Strelitzische
Siederlegung
des
PRO MEMORIA &c.

LIOTHICA
MCKAVIANA

UNIVERSITÄT
HALLE
(HALL)

